

Steuerberatungsgesellschaft

Geschäftsführer:

Matti Hülsen Steuerberater

Dipl.-Jurist Jens-Peter Tzschoppe Steuerberater

Freier Mitarbeiter:
Dipl. –Betriebswirt Ralf Kießer

Steuerberater

PREWE GmbH · Reichartstraße 9 · 99094 Erfurt

Per E-Mail: Mandanteninformation

Erfurt, 19.11.2024

## Einführung der elektronischen Rechnung ab 01.01.2025

Sehr geehrte(r) Mandant(in),

mit dem Wachstumschancengesetz wurden die Regelungen zur E-Rechnungspflicht verabschiedet. Ab dem **01.01.2025** wird damit die elektronische Rechnung zur Pflicht, wenn der leistende Unternehmer und der leistungsempfangende Unternehmer im Inland ansässig sind (sog. inländische B2B-Umsätze).

Bereits ab 01.01.2025 müssen **alle Unternehmer** (auch Vermieter) in der Lage sein, **elektronische Rechnungen** zu **empfangen** und zu **verarbeiten**. Voraussetzung für den Empfang der E-Rechnung ist eine **E-Mail-Adresse**.

<u>Definition:</u> Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung (Norm EN16931) und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen.

Zur Umwandlung der empfangenen E-Rechnung können Sie sich eines **Visualisierungstools** bedienen, das in der Regel kostenlos verfügbar ist.

Diese Visualisierungstools finden Sie beispielsweise unter:

https://www.ferd-net.de/aktuelles/meldungen/quba-viewer.html?acceptCookie=1 https://www.ultramarinviewer.de

In der Praxis wird es nach aktuellem Stand folgende zwei Formate geben, in denen eine E-Rechnung erstellt werden kann: **XRechnung** und **ZUGFeRD**.

<u>Wichtig:</u> Eine Rechnung als **PDF ist keine E-Rechnung** und darf künftig nur noch in Ausnahmefällen versendet werden. Gleiches gilt für Papierrechnungen.



<u>Ausnahme:</u> Kleinbetragsrechnungen (bis 250€) und Fahrausweise sowie steuerfreie Umsätze i.S.v. § 4 Nr. 8-29 UStG sind nicht von der Pflicht zur E-Rechnung betroffen.

**Keine Ausnahme** hingegen gelten für: Rechnungen eines Kleinunternehmers, Rechnungen eines Vermieters, für Barverkäufe, für Bewirtungsrechnungen, für Gutscheine sowie für Mietverträge mit Umsatzsteuer.

Spätestens 2028 müssen alle Unternehmen E-Rechnungen erstellen und versenden können. Ansonsten ist die Rechnung nicht mehr ordnungsgemäß und das Finanzamt wird den Vorsteuerabzug versagen.

Zur Erstellung von E-Rechnungen können wir Ihnen das Softwareprogramm **SevDesk** empfehlen.

In SevDesk können E-Rechnungen erstellt und versendet werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Steuerberater zu Ihrem Programm einzuladen, so dass Ihre E-Rechnungen in unsere Buchhaltung übernommen werden können.

Weitere detailliertere Informationen zur E-Rechnung können Sie dem **BMF-Schreiben** vom **15.10.2024** entnehmen.

Zusammenfassend verweisen wir auf die geplanten Neuregelungen zur E-Rechnung:

**Ab** dem **1. Januar 2025** soll der Vorrang der Papierrechnung entfallen und jedes Unternehmen ist zum **Empfang** von E-Rechnungen **verpflichtet** und kann E-Rechnungen ausstellen.

**Bis** zum **31. Dezember 2026** dürfen jedoch weiterhin Papierrechnungen versendet werden. Andere elektronische Formate (PDF etc.) dürfen nur noch mit Einwilligung des Empfängers versendet werden.

Ab dem 1. Januar 2027 müssen Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden.

Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 Euro dürfen noch bis zum 31. Dezember 2027 sonstige Rechnungen (Papier, PDF etc.) ausstellen.

Ab dem 1. Januar 2028 müssen dann alle Unternehmen im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Ihr Sachbearbeiter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Hülsen Steuerberater